



## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Frechen über die Bestimmung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf dem Gebiet der Stadt Frechen vom 23.12.2014**

### **Präambel**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17.11.2009 (GV.NW. 2009 S. 626) sowie in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980 S. 528) erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 16.12.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Aufhebung der Sperrzeit**

Im Gebiet der Stadt Frechen wird die Sperrzeit der Innengastronomie in Schank- und Speisewirtschaften in folgenden Nächten aufgehoben:

1. vom 31.12. zum 01.01. (Silvester),
2. Weiberfastnacht (Nacht vom Donnerstag zum Freitag vor Rosenmontag),
3. von Karnevalssamstag bis zur Nacht von Karnevalsdienstag auf Aschermittwoch,
4. vom 30.04. zum 01.05. (Tanz in den Mai), dies gilt auch für die Nacht vom 01.05. zum 02.05., wenn der 02.05. auf einen Sonntag fällt,
5. vom 11.11. zum 12.11. („Elfter im Elften“), dies gilt auch für die Nacht vom 10.11. zum 11.11., wenn der 11.11. auf einen Sonntag fällt.

### **§ 2 Sperrzeit der Außengastronomie**

Für die Außengastronomie von Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Frechen wird der Beginn der Sperrzeit auf 24.00 Uhr und das Ende der Sperrzeit auf 06.00 Uhr festgelegt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.